

Anlage 1

Zweihundertneunzehnte Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Buttermarkt/Fischmarkt/Mauthgasse (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Markmannsgasse
bis Mühlengasse

Fußgängergeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 5

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Mischwasserkanals zwischen Markmannsgasse und Kirche Groß St. Martin (einschließlich) sowie Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

2. Sachsenring (Nordseite) (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Brunostraße
bis Kartäuserhof

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Herstellung von Längsparktaschen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

3. Augustastraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Maternusstraße
bis Adamstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

4. Stadtwaldgürtel (Ostseite) (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Dürener Straße
bis Aachener Straße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht.

Erneuerung des Radweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

5. Stadtwaldgürtel (Westseite) (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Dürener Straße
bis Aachener Straße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.

Erneuerung des Radweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

6. An der Schanz (Nordseite) (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Boltenssternstraße
bis Slabystraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-schicht sowie Umbau von Straßenabläufen.

7. Riehler Straße (Nordseite)**(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Nördlich des Zoologischen Gartens (Außenbereich)
 bis Boltenssternstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
 schicht sowie Umbau von Straßenabläufen.

8. Riehler Straße (Südseite)**(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Frohngasse
 bis An der Schanz

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
 schicht sowie Umbau von Straßenabläufen.

9. Von-Galen-Straße**(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Höhenhauser Ring
 bis Höhenhauser Ring

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zu-
 sätzlicher Straßenleuchten.

§ 2

Die 172. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom
 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-
 liche Maßnahmen vom 14.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Köln 2004, S. 216, 2006, S. 72,
 2008, S. 135, 684) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 3**Domprobst-Ketzer-Straße (Nordseite)****(Stadtbezirk 1)**

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 207. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 05.08.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 766) wird wie folgt ge-ändert:

§ 1 Ziffer 6

Am Kielshof

(Stadtbezirk 7)

wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die 212. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 25.10.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1014) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 18**

Montanusstraße

(Stadtbezirk 9)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer As-phaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht sowie in Teilbereichen auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht.“) hinter „Fahrbahn“ die Worte „ ohne den Rechtsabbieger“ hinzugefügt.

Außerdem werden folgende Maßnahmetexte hinzugefügt:

Verbreiterung und Erneuerung des Gehweges auf der Westseite unter Einbeziehung der Rechtsabbiegerspur durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung bzw. Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-schicht und Frostschutzschicht sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 4, 5 und 9 sowie § 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.07.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4 und 5 treten rückwirkend zum **01.11.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.07.2011** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.10.2010** in Kraft.